

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des
Amtsgerichts Rostock für das Geschäftsjahr
2020**

(Stand: 01.01.2020)

Besetzung (a) und Zuständigkeiten (b) der Dezernate

A. Freiwillige Gerichtsbarkeit

I. Abteilungen für Registersachen

Abteilung 1

a) Richter am Amtsgericht Rohn (35%)

1. Vertr.:

für b) aa): Richter am Amtsgericht T. Freese

für b) bb): die Richterinnen und Richter der Familienabteilung entsprechend der für die Abteilung 10 bis 15 für neu eingehende Personenstandssachen bestimmten Zuständigkeit

2. Vertr.:

für b) aa): Richter am Amtsgericht Lenz

für b) bb): die Richterinnen und Richter der Familienabteilung entsprechend der für die Abteilung 10 bis 15 für neu eingehende Personenstandssachen bestimmten Zuständigkeit

b) aa) Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§§ 374 und 375 FamFG):

Endziffer 1-6

bb) Personenstandssachen mit Eingang bis zum 31.12.2018

Abteilung 2

a) Richter am Amtsgericht T. Freese (15%)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Rohn
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Lenz

b) Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§§ 374 und 375 FamFG):

Endziffer 7-8

Abteilung 3

a) Richter am Amtsgericht Lenz (15%)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht T. Freese
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Rohn

b) Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren (§§ 374 und 375 FamFG):

Endziffer 9-0

II. Abteilungen für Betreuungs- und Unterbringungssachen

Abteilung 4

a) Richter am Amtsgericht Born (90 %)

1. Vertr. Richterin am Amtsgericht Neumann
2. Vertr. Richterin am Amtsgericht Jansen

b) aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. §§ 271 – 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in den Postleitzahlbezirken 18069, 18209, 18211, 18236, 18239, 18198 und 18258 haben.

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit den Endziffern 1 und 7, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind.

Abteilung 5

a) Richter am Amtsgericht Rohn (35 %)

1. Vertr. Richterin am Amtsgericht Suhrbier

2. Vertr. Richterin am Amtsgericht Jansen

b) aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. §§ 271 – 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in den Postleitzahlbezirken 18059, 18195 und 18196 haben.

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit der Endziffer 2, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind.

Abteilung 6

a) Richterin am Amtsgericht Neumann (100 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Ihde

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Born

b) aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. §§ 271 – 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in dem Postleitbezirk 18107 sowie in dem Postleitbezirk 18109 mit Ausnahme des Wohnhauses für Menschen mit Behinderung, Elmenhorster Weg 36a, 18109 Rostock haben.

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit den Endziffern 3 und 8, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind.

Abteilung 7

a) Richterin am Amtsgericht Suhrbier (45 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Ihde

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Rohn

b) aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. §§ 271 – 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in den Postleitzahlbezirken , 18181, 18182, 18184 und 18190, haben.

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit der Endziffer 4, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind.

Abteilung 8

a) Richterin am Amtsgericht Jansen (100 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Suhrbier

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Born

b) aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. §§ 271 – 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in dem Postleitzahlbezirk 18106, 18119, 18225, 18230 und 18233, im Wohnhaus für Menschen mit Behinderung, Elmenhorster Weg 36a, 18109 Rostock, im Altenpflegeheim Toitenwinkel I, Martin-Niemöller-Str. 49, 18147 Rostock und im Alten- und Pflegeheim Toitenwinkel II, Urho-Kekkonen-Str. 1, 18147 Rostock haben.

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit den Endziffern 5 und 9, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind.

Abteilung 9

a) Richterin am Amtsgericht Ihde (100 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Neumann

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Rohn

b) aa) Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen gem. §§ 271 – 341 FamFG betreffend Personen, die ihren Aufenthaltsort in den Postleitzahlbezirken 18055, 18057, 18146, 18147 mit Ausnahme des Altenpflegeheims Toitenwinkel I, Martin-Niemöller-Str. 49, 18147 Rostock und des Alten- und Pflegeheims Toitenwinkel II, Urho-Kekkonen-Str. 1, 18147 Rostock haben.

bb) sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und alle Verfahren, auf die das FamFG anwendbar ist, mit den Endziffern 6 und 0, soweit die Sachen nicht ausdrücklich anderen Abteilungen zugewiesen sind;

Allgemeine Regelungen für Betreuungssachen:

Bei Betreuungssachen und AR-Sachen ist maßgeblich der Aufenthaltsort des Betroffenen; befindet er sich außerhalb des Gerichtsbezirks, ist sein Wohnort maßgeblich; nach der Anhörung des Betroffenen bleibt der zu diesem Zeitpunkt zuständige Richter bis zur Entscheidung zuständig.

In der Betreuungsabteilung findet bei jeglicher Verhinderung eines Richters seine Vertretung durch beide geschäftsplanmäßigen Vertreter statt. Der erste Vertreter übernimmt die ungeraden Endziffern sowie alle Anhörungstermine an ungeraden Tagen; der zweite Vertreter übernimmt die geraden Endziffern sowie alle Anhörungstermine an geraden Tagen. Sofern ein Vertreter durch eigene Sitzungstage oder Anhörungstermine verhindert ist, tritt an seine Stelle der andere Vertreter; bei dessen Verhinderung der weitere Betreuungsrichter in aufsteigender Reihenfolge, beginnend bei dem Dezernenten.

Betreuungsgerichtlicher Bereitschaftsdienst:

Für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren sowie betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen wird die Zuständigkeit nachfolgend geregelt. Dies gilt auch für Anträge auf gerichtliche Genehmigung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Maßregelvollzuges gem. § 38 Abs. 8 i.V.m. § 26 PsychKG M-V bei Erwachsenen. Wurde ein Richter/eine Richterin der Betreuungsabteilung bereits im Rahmen der Telefonbereitschaft wegen einer Fixierung tätig, ist er/sie abweichend auch für die Entscheidung über die Unterbringung zuständig. Ist bereits ein Verfahren in einer anderen Abteilung anhängig, ist der Bereitschaftsrichter nur zuständig soweit der zuständige Dezernent durch eigene Geschäfte oder durch Abwesenheit verhindert ist und eine unverzügliche Entscheidung möglich und erforderlich ist.

Die Erfassung dieser Betreuungsverfahren in der nach den allgemeinen Regelungen zuständigen Abteilung bleibt von dieser Regelung unberührt. Betroffene, die außerhalb des Amtsgerichtsbezirks ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, ohne festen Wohnsitz sind und Verfahren nach dem PsychKG M-V, werden in der Abteilung des Bereitschaftsrichters erfasst sofern es sich nicht um Anträge gemäß § 14 PsychKG M-V handelt. Sie verbleiben im allgemeinen Dezernat.

In Unterbringungssachen bleibt der ursprünglich zuständige Richter auch für Folgeanträge zuständig. Das gilt nicht für Fixierungsanträge.

Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Eingang beim Gericht während der allgemeinen Dienstzeit Montags bis Donnerstags bis 16.15 Uhr, am Freitag bis 15.00 Uhr. Anträge, die danach eingehen, gelten als Eingänge des nächsten Werktages. Ausgenommen sind Unterbringungsverfahren, die beim richterlichen Bereitschaftsdienst eingegangen sind und Verfahren zur Bestellung eines vorläufigen Betreuers, die nach Dienstschluss vor einem richterlichen Bereitschaftsdienst bis zum Dienstbeginn des nächsten regulären Arbeitstages eingegangen sind. Sie werden im Wechsel bei jedem Bereitschaftsdienst, in aufsteigender Reihenfolge auf die Betreuungsabteilungen 4, 5, 6, 7, 8 und 9 verteilt. Hierbei gilt ein Bereitschaftsdienst, der von mehreren Richtern abgeleistet wird (z.B. Karfreitag bis Ostermontag), als ein Bereitschaftsdienst.

montags: Richter am Amtsgericht Born; abweichend hiervon am jeweils ersten Montag der Monate im 2. Halbjahr Richterin am Amtsgericht Suhrbier;

dienstags: Richterin am Amtsgericht Neumann; abweichend hiervon am jeweils ersten Dienstag der Monate im 2. Halbjahr Richter am Amtsgericht Rohn;

mittwochs: Richterin am Amtsgericht Jansen; abweichend hiervon am jeweils ersten Mittwoch der Monate im 1. Halbjahr Richterin am Amtsgericht Suhrbier;

donnerstags: Richterin am Amtsgericht Ihde; abweichend hiervon am jeweils ersten Donnerstag der Monate im 1. Halbjahr Richter am Amtsgericht Rohn;

freitags: Richter am Amtsgericht Born (3., 9., 15. Woche etc.)

Richter am Amtsgericht Rohn (4., 10., 16. Woche etc.)

Richterin am Amtsgericht Neumann (5., 11., 17. Woche etc.)

Richterin am Amtsgericht Suhrbier (6., 12., 18. Woche etc.)

Richterin am Amtsgericht Jansen (1., 7., 13. Woche etc.)

Richterin am Amtsgericht Ihde (2., 8., 14. Woche etc.)

Richter am Amtsgericht Born und Richterin am Amtsgericht Neumann vertreten sich gegenseitig

Richterin am Amtsgericht Ihde und Richterin am Amtsgericht Jansen vertreten sich gegenseitig

Richter am Amtsgericht Rohn und Richterin am Amtsgericht Suhrbier vertreten sich gegenseitig

Weitere Vertretungsregelung:

Ist auch der Vertreter verhindert, findet die weitere Vertretung durch die nächste Abteilung ausgehend vom zuständigen Bereitschaftsrichter statt. Sofern alle Betreuungsrichter verhindert sind, gilt der zivilrechtliche Bereitschaftsdienst.

B. Abteilungen für Familiensachen

I.

Die Abteilungen 10 -16 sind zuständig für Familiensachen gem. §§ 23 a Abs. 1 Nr. 1, 23 b GVG i. V. m. §§ 111-270 FamFG sowie für Personenstandssachen.

Abteilung 10

a) Richterin am Amtsgericht Noll (100%)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Spangenberg

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Schmidt

b) Buchstaben H, J, M, T

Abteilung 11

a) Richter am Amtsgericht Spangenberg (85 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Noll

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht B. Freese

b) Buchstaben I, L, O, Q, R, U, V, X, Y

Abteilung 12

a) Richterin am Amtsgericht Blindow-Brinkmann (100 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht B. Freese

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Stechemesser

b) Buchstaben A, F, K, P

Abteilung 13

a) Richterin am Amtsgericht Schmidt (100 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Stechemesser

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Noll

b) Buchstabe B

Abteilung 14

a) Richterin Stechemesser (100%)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Schmidt

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Blindow-Brinkmann

b) Buchstaben C, D, G, N, O, W, Z

Abteilung 15

a) Richterin am Amtsgericht B. Freese (75 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Blindow-Brinkmann

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Spangenberg

b) Buchstaben E, S

Ablehnungsgesuche (Abt. 1 – 15 und 70-74):

Über Ablehnungsgesuche entscheidet Richterin am Amtsgericht B. Freese, bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Weingartz, bei dessen Verhinderung der Richter des dem abgelehnten Richter nummerisch folgenden Dezernates, bei dessen Verhinderung der übernächste und so fort. An dieser Vertretungsregelung nehmen nur Abt. 1 – 15 teil. Ist die Reihenfolge erschöpft, beginnt sie von vorne.

Allgemeine Bestimmungen:

Ist keine Ehesache anhängig oder besteht keine Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft, ist die aktuell mit einer Kindschaftssache gem. § 151 FamFG befasste Abteilung auch für alle während der Anhängigkeit dieser Kindschaftssache eingehenden anderen Familiensachen zuständig, die denselben Personenkreis – d.h. die Ehegatten bzw. Eltern und deren gemeinschaftliche Kinder – betreffen. Ansonsten bleibt die zuerst mit einer Familiensache befasste Abteilung auch für die weiteren Familiensachen dieses Personenkreises – auch für später eingehende Ehe- und Kindschaftssachen – zuständig, bis das letzte Verfahren in der 1. Instanz abgeschlossen ist. Im Übrigen wird auf § 23 b Abs. 2 GVG Bezug genommen.

Die jeweilige Zuständigkeit bezieht sich auch auf Rechtshilfesachen.

Ausgesetzte und/oder weggelegte Verfahren sind in der Abteilung wieder aufzunehmen, in der sie ausgesetzt und/oder weggelegt worden sind. Diese Regelung gilt nicht für Verfahren, die aus der Abteilung 16 kommen. Für diese Verfahren gilt die beschlossene Buchstabenverteilung.

Die ursprünglich zuständige Abteilung bleibt für später eingehende Anträge derselben Beteiligten zuständig, bis das letzte Verfahren der ersten Instanz abgeschlossen ist. Der Abschluss liegt vor, wenn eine Endentscheidung bei der Geschäftsstelle eingegangen ist oder durch eine zulässige Weglageverfügung des Dezernenten. Bei einstweiligen Anordnungen bleibt der Dezernent zuständig, wenn ein neuer Antrag in derselben Sache während der dreimonatigen Wartefrist eingeht

Für weggelegte Verfahren der Abt. 16 des Amtsgerichts Rostock und der Abt. 2, 20, 21 des ehemaligen Amtsgerichts Bad Doberan gelten die Bestimmungen unter F. 1.f) dieses Geschäftsverteilungsplanes.

II.

Abteilungen 70-74:

Die Abteilungen 70-74 sind zuständig für bereits wieder aufgenommene Alt-Versorgungsausgleichsverfahren.

Abteilung 70

a) Richterin am Amtsgericht Noll

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Spangenberg

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Schmidt

Abteilung 71

a) Richter am Amtsgericht Spangenberg

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Noll
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht B. Freese

Abteilung 72

a) Richterin am Amtsgericht Blindow-Brinkmann

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht B. Freese
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Stechemesser

Abteilung 73

a) Richterin am Amtsgericht Schmidt

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Stechemesser
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Noll

Abteilung 74

a) Richterin am Amtsgericht Stechemesser

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Schmidt
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Blindow-Brinkmann

III. Allgemeine Regelung für ausgesetzte und wieder aufzunehmende Versorgungsausgleichsverfahren

Ein ausgesetztes Versorgungsausgleichsverfahren ist in der Abteilung wieder aufzunehmen, in der es ausgesetzt worden ist.

Verfahren aus der Abteilung 75 sind in der Abteilung 72 aufzunehmen.

C. Abteilungen für Straf- und Bußgeldsachen

Soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, erstreckt sich die Zuständigkeit der Abteilungen 20, 26, und 31 auf Verfahren vor dem Jugendrichter und Jugendschöffengericht sowie auf Bußgeldsachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende.

Die Zuständigkeit der Abteilungen 21 - 25, 28 - 30, 33-39 erstreckt sich auf Verfahren vor dem Strafrichter und Schöffengericht sowie auf Bußgeldsachen betreffend Erwachsene.

Die Zuständigkeit der Abteilungen 22, 33 und 37 erstreckt sich – soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind – auch auf Verfahren vor dem Jugendrichter und Jugendschöffengericht.

I. Abteilungen 20-39

Abteilung 20

a) Richterin am Amtsgericht Wenkel (82 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Lüthke

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Langer

b) Buchstaben A – K

Abteilung 21

a) Richterin am Amtsgericht Klatte (92 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Krüger

2. Vertr.: Richterin Larpin

b) Buchstaben Ah – Az und B

Abteilung 22

a) Richter am Amtsgericht Horstmann (30%)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Röhl

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Görden

b) aa) Steuerstrafsachen und –ordnungswidrigkeiten, einschließlich aller Verfahren, für deren Verfolgung das Finanzamt zuständig ist (z.B. Betrug oder Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Eigenheimzulage oder Investitionszulage;

bb) Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74 c GVG einschließlich entsprechender Ordnungswidrigkeiten, mit Ausnahme von Verfahren wegen Straftaten gem. § 266 a StGB

jeweils Buchstaben H - O

Abteilung 23

a) Richter am Amtsgericht Langer (92 %)

1. Vertr. Richter am Amtsgericht Schröder

2. Vertr. Richter am Amtsgericht Horstmann

b) aa) Buchstaben Ha – Hd, J, P und R

bb) Alle Verfahren, für die am 31.12.2019 die Zuständigkeit der Abteilung 33 gegeben war

cc) Schöffenanangelegenheiten

Abteilung 24

a) Richter am Amtsgericht Horstmann (42 %)

1. Vertr. Richter am Amtsgericht Röhl

2. Vertr. Richter am Amtsgericht Görden

b) Buchstaben Sch und St

Abteilung 25

a) Richter am Amtsgericht Schröder (92 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Langer

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Lüthke

b) Buchstaben K und M

Abteilung 26

- a) Richterin am Amtsgericht Lüthke (87 %)
 - 1. Vertr. Richterin am Amtsgericht Wenkel
 - 2. Vertr. Richter am Amtsgericht Schröder
- b) Buchstaben L - Z

Abteilung 28

- a) Richterin Larpin (92 %)
 - 1. Vertr. Richter am Amtsgericht Görden
 - 2. Vertr. Richterin am Amtsgericht Klatte
- b) aa) Buchstaben D, E, F, G, N und Z
- bb) Alle Verfahren, für die am 31.12.2019 die Zuständigkeit der Abteilung 27 gegeben war

Abteilung 29

- a) Richterin am Amtsgericht Lüthke (5 %)
 - 1. Vertr. Richterin am Amtsgericht Wenkel
 - 2. Vertr. Richter am Amtsgericht Schröder
- b) Buchstabe Q

Abteilung 30

- a) Richterin am Amtsgericht Krüger (67 %)
 - 1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Klatte
 - 2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Görden
- b) aa) Buchstaben T und W
- bb) Sonderzuständigkeit für alle Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung (§§ 174-184j StGBcc) Alle Verfahren, für die am 31.12.2019 die Zuständigkeit der Abteilung 32 gegeben war

Abteilung 31

a) Richterin am Amtsgericht Krüger (15 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Klatte

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Görgen

b) aa) Jugendschutzsachen, soweit es sich um Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 – 184j StGB) handelt;

bb) Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 – 184j StGB)

cc) alle Unterbringungsmaßnahmen gemäß § 7 JGG i. V. m. § 61 Nr. 1 und 2 StGB, soweit die Zuständigkeit als Vollstreckungsleiter nach §§ 82 ff. JGG gegeben ist.

dd) Anträge auf gerichtliche Genehmigung von ärztlichen Zwangsmaßnahmen im Rahmen des Maßregelvollzuges gem. § 38 Abs. 8 i.V.m. § 26 PsychKG M-V bei Jugendlichen und Heranwachsenden.

Abteilung 33

a) Richter am Amtsgericht Görgen (30 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Horstmann

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Röhl

b) aa) Steuerstrafsachen und –ordnungswidrigkeiten, einschließlich aller Verfahren, für deren Verfolgung das Finanzamt zuständig ist (z.B. Betrug oder Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Eigenheimzulage oder Investitionszulage;

bb) Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74 c GVG einschließlich entsprechender Ordnungswidrigkeiten, mit Ausnahme von Verfahren wegen Straftaten gem. § 266 a StGB

jeweils Buchstaben A - G

Abteilung 35

a) Richter am Amtsgericht Görgen (62 %)

1. Vertr.: Richterin Larpin

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Röhl

b) Buchstaben I, L, S (ohne Sch und St), U und Y

Abteilung 36

a) Richter am Amtsgericht Röhl (62 %)

1. Vertr: Richter am Amtsgericht Görden

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Horstmann

b) Buchstaben Aa – Ag, C, He – Hz, O und V

Abteilung 37

a) Richter am Amtsgericht Röhl (30 %)

1. Vertr: Richter am Amtsgericht Görden

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Horstmann

b) aa) Steuerstrafsachen und –ordnungswidrigkeiten, einschließlich aller Verfahren, für deren Verfolgung das Finanzamt zuständig ist (z.B. Betrug oder Subventionsbetrug im Zusammenhang mit Eigenheimzulage oder Investitionszulage;

bb) Wirtschaftsstrafsachen im Sinne von § 74 c GVG einschließlich entsprechender Ordnungswidrigkeiten, mit Ausnahme von Verfahren wegen Straftaten gem. § 266 a StGB

jeweils Buchstaben P - Z

Abteilung 39

a) Richterin am Amtsgericht Wenkel (5 %)

1. Vertr: Richterin am Amtsgericht Lüthke

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Langer

b) Buchstabe X

Regelung zur Verteilung der Verfahren aus den ehemaligen Abteilungen 28 und 38:

Aufgrund der Beendigung der Abordnungen der Kollegen Dr. Limbeck und Domke werden die Bestände der Abteilungen 28 und 38 zum 31.12.2019 wie folgt gleichmäßig auf die Abteilungen 21, 23, 24, 25, 28, 29, 30, 35, 37, 39 verteilt:

- a) Bestand Abteilung 28: das jüngste Verfahren an Abt. 21, das nächstjüngste an Abt. 23 und so fort in vorstehender Reihenfolge
- b) Bestand Abteilung 38: in entsprechender Weise in umgekehrter Reihenfolge der Abteilungen (jüngstes Verfahren an Abt. 39, 37, u.s.w.)

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten/Betroffenen, sofern keine Sonderzuständigkeit einer bestimmten Abteilung gegeben ist. Titel, Adelsprädikate, deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen sowie vorangestellte Familien- oder Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben außer Betracht, wobei die Regelung unter F 1.a) entsprechend gilt; bei Personen mit mehreren Namen oder Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Handelt es sich bei dem Betroffenen um eine juristische Person oder Personenvereinigung im Sinne von § 30 OWiG, richtet sich die Zuständigkeit nach deren Anfangsbuchstaben.
2. Bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte ist die Abteilung zuständig, die für den ältesten Beschuldigten zuständig ist. Lässt sich ein ältester Beschuldigter nicht feststellen, weil zwei Beschuldigte dasselbe Geburtsdatum haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben desjenigen Beschuldigten, der im Alphabet vorne steht. Bei Verfahren gegen Jugendliche/Heranwachsende und Erwachsene richtet sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Jugendlichen/Heranwachsenden.

Bei Gemeinschaftstaten von Jugendlichen oder Heranwachsenden und Erwachsenen ist die Abteilung für Jugendsachen zuständig. Bei einer Trennung solcher Verfahren bleibt die Jugendabteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Den Jugendrichtern und Jugendschöffengerichten wird insoweit die Zuständigkeit als Strafrichter bzw. Schöffengericht übertragen.
3. Konkurrieren Sondersachen und andere Strafsachen, so richtet sich die Zuständigkeit nach derjenigen für die Sonderstrafatbestände. Dies gilt auch dann, wenn von mehreren Beschuldigten in derselben Sache nur einer unter eine Sonderzuständigkeit fällt. Konkurrieren mehrere Sonderzuständigkeiten, richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen Sachgebiet, auf dem das Schwergewicht liegt.
4. Die Zuständigkeit einer Abteilung erstreckt sich auch auf nachträgliche Entscheidungen über Strafaussetzung und Verwarnung gemäß §§ 453 und 462 StPO sowie über Gesamtstrafenbildung. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Geschäftsverteilungsplan in der jeweils aktuellen Fassung. Dies gilt auch für Jugendvollstreckungssachen.
5. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens, einer Anordnung gemäß § 202 StPO, einer Terminierung oder nach Erlass eines Strafbefehls ist eine Abgabe wegen geschäftsplanmäßiger Unzuständigkeit ausgeschlossen.
6. Wird eine Sache gem. § 210 Abs. 3 StPO (Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht) oder nach § 354 Abs. 2 StPO (Urteilsaufhebung durch Revisionsgericht) an eine andere Abteilung verwiesen, wird der geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig.

7. Bei Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben "U".
8. Wird ein Angeklagter, Betroffener, Nebenkläger oder Zeuge durch einen Rechtsanwalt vertreten, der mit dem zur Entscheidung berufenen Richter verwandt, verschwägert oder verheiratet ist, so ist für die Sache der geschäftsplanmäßige Vertreter zuständig.
9. Zweiter Richter im erweiterten Schöffengericht ist der erste Vertreter des Vorsitzenden. Vorsitzender ist jeweils der Richter, der ohne Hinzuziehung eines zweiten Richters zuständig wäre.

III. Ablehnungsanträge

Mit den Entscheidungen gem. § 27 Abs. 3 Satz 1, § 30 StPO wird Richter am Amtsgericht Horstmann beauftragt. Im Falle seiner Verhinderung ist Richterin am Amtsgericht Wenkel zuständig, bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Krüger.

IV. Haft- und Ermittlungsrichter

Abteilung 34

a) - in geraden Wochen

- montags: Richter am Amtsgericht Schröder (8 %)
- dienstags: Richterin am Amtsgericht Krüger (8 %)
- mittwochs: Richterin am Amtsgericht Wenkel (8 %)
- donnerstags: Richter am Amtsgericht Horstmann (8 %)
- freitags: Richter am Amtsgericht Langer (8 %)

- in ungeraden Wochen:

- montags: Richter am Amtsgericht Görgen (8 %)
- dienstags: Richterin am Amtsgericht Lüthke (8 %)
- mittwochs: Richterin am Amtsgericht Klatte (8 %)
- donnerstags: Richter am Amtsgericht Röhl (8 %)
- freitags: Richterin Larpin (8 %)

Bei Verhinderung des Haftrichters für die geraden Wochen ist der für die ungeraden Wochen zuständige Richter zuständig und umgekehrt. Bei dessen Verhinderung ist der Richter der dem 1. Vertreter nachfolgenden Abteilung zuständig und so fort. Nach Abt. 36 beginnt die Vertretungskette wieder bei Abt. 20 (Abt. 20, 21, 23, 24, 25, 26, 28,30, 35 und 36).

Sind alle Straf- und Jugendrichter verhindert, ist der Eilrichter gemäß Eildienstplan zuständig.

Der Vertreter ist für alle am Vertretungstag eingehenden Anträge bis zur abschließenden Entscheidung zuständig. Er hat gegebenenfalls Vernehmungstermine anzuberaumen, die er auch durchzuführen hat, soweit der Vertretungsfall beim Vernehmungstermin noch besteht.

Für Haftprüfungen und –beschwerden und alle der Haftanordnung nachfolgenden Entscheidungen (§126a StPO, Briefkontrolle und Besuchserlaubnisse ist derjenige Straf-/Jugendrichter zuständig, der im Fall der Anklageerhebung zuständig wäre, bei landgerichtlicher Zuständigkeit der entsprechend für den Buchstaben zuständige Richter .

Maßgeblich für den Eingang eines Antrags ist der tatsächliche Eingang beim Gericht, d.h. auch nach Dienstschluss eingehende Anträge per Fax oder im Nachtbriefkasten gelten noch als Eingänge desselben Tages. Anträge, die an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen eingehen, gelten als Eingänge des nächsten Werktages.

Die vorstehenden Vertretungsregelungen gelten entsprechend auch für noch unerledigte Anträge, die vor dem Vertretungsfall eingegangen sind.

b) Die Zuständigkeit des Haft- und Ermittlungsrichters bezieht sich auf:

aa) alle Maßnahmen und Entscheidungen, die dem Haft- bzw. Ermittlungsrichter nach der Strafprozessordnung bis zur Erhebung der öffentlichen Klage übertragen sind;

bb) Vernehmungen gem. § 115 a Strafprozessordnung (Haftbefehle anderer Gerichte),

cc) Vertretung der Abt. 20 – 33, 35 - 39 bei der Vorführung von Angeklagten auf Grund eines nach Anklageerhebung erlassenen Haftbefehls, falls der an sich zuständige Dezernent verhindert ist.

dd) Abschiebehaftsachen; sofern sich der Betroffene bereits in Untersuchungs- oder Strafhaft befindet, ist derjenige Richter zuständig, der im Falle der Anklageerhebung zum Straf- bzw. Jugendrichter zuständig wäre. Dieser entscheidet auch in allen Fällen über weitere richterliche Entscheidungen nach Erlass eines Abschiebehaftbefehls.

ee) Entscheidungen nach dem SOG-MV und dem BPolG.

ff) Beschleunigte Verfahren gem. §§ 417 ff Strafprozessordnung, soweit gleichzeitig Haft nach § 127b StPO angeordnet worden war oder der Angeschuldigte dem Gericht am Tag der Antragstellung vorgeführt wird.

gg) Rechtshilfeersuchen,

hh) Entscheidungen über die richterliche Genehmigung von Fixierungsmaßnahmen im Straf- und Maßregelvollzug sowie im Rahmen der Untersuchungshaft und der Einstweiligen Unterbringung (§ 126a StPO)

c) Den in Ermittlungs- und Haftsachen tätig werdenden Strafrichtern werden, soweit es sich um Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende handelt, die Aufgaben eines Jugendrichters übertragen.

D. Abteilungen für Zivilsachen

Die Zivilabteilung ist auch zuständig für weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 410 FamFG.

Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen in Bezug auf Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen und Zustellungen gemäß § 132 BGB werden gemäß den Allgemeinen Regelungen für die Abschnitte A, B, D und E von der jeweiligen Abteilung übernommen.

Abteilung 40

a) Richter am Amtsgericht Richter (10%)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht T. Freese

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Weingartz

b) Landwirtschaftssachen

Abteilung 42

a) Richterin am Amtsgericht Kurtenbach (100 %)

1. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Ulbrich

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Nüske

b) aa) Buchstaben C, H, I, K und Z

bb) Zwangsversteigerungssachen

Abteilung 44

a) Richterin am Amtsgericht Wenkel

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Nüske

2. Vertr.: Direktor des Amtsgerichts Ulbrich

b) Nachlass- und Teilungssachen gem. § 342 FamFG, soweit sie sich zum Stichtag 31.12.2016 im Bestand der Abteilung 44 befunden haben.

Abteilung 45

a) Richterin am Amtsgericht Suhrbier (35 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Kurtenbach

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Nüske

b) Buchstabe F, L, Se und U

Abteilung 46

a) Richter am Amtsgericht Richter (75%)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Lenz

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht T. Freese

b) aa) Buchstaben B, E und G

bb) Klagen aus Streitigkeiten gemäß §§ 557 – 559 b, 561 BGB: Buchstaben L-Z. Die Sonderzuständigkeit erstreckt sich auch auf andere mit der Klage geltend gemachte Ansprüche.

Abteilung 47

a) Richter am Amtsgericht Lenz (30 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Richter

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Weingartz

b) aa) Buchstabe A

bb) sämtliche Klagen aus Streitigkeiten gemäß §§ 651 a ff. BGB. Die Sonderzuständigkeit erstreckt sich auch auf andere mit der Klage geltend gemachte Ansprüche. cc) Beratungshilfesachen

dd) Klagen aus Streitigkeiten gemäß §§ 557 – 559 b, 561 BGB: Buchstaben A-K. Die Sonderzuständigkeit erstreckt sich auch auf andere mit der Klage geltend gemachte Ansprüche.

Abteilung 48

a) Richter am Amtsgericht Weingartz (60%)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht T. Freese

2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Kurtenbach

b) aa) Buchstaben D, J, N, und Sch

bb) Urheberrechtssachen: S – Z;

Abteilung 49

a) Richter am Amtsgericht Nüske (85%)

1. Vertr. für b) aa) und bb): Richterin am Amtsgericht Suhrbier

für b) cc): Direktor des Amtsgerichts Ulbrich

2. Vertr. für b) aa) und bb): Richter am Amtsgericht Lenz

für b) cc): Richterin am Amtsgericht Wenkel

b)aa) Buchstaben O, R und W

bb) Urheberrechtssachen: A – R

cc) Nachlass- und Teilungssachen gem. § 342 FamFG, soweit sie sich zum Stichtag 31.12.2016 im Bestand der Abteilung 49 befunden haben.

Abteilung 52

a) Direktor des Amtsgerichts Ulbrich (30 %)

1. Vertr. für b) aa) und b) cc): Richter am Amtsgericht Freese

für b) bb): Richterin am Amtsgericht Wenkel

2. Vertr.: für b) aa) und b) cc): Richter am Amtsgericht Weingartz

für b) bb): Richter am Amtsgericht Nüske

b) aa) Buchstaben Sa, Q, T, V, X und Y

bb) Nachlass- und Teilungssachen gem. § 342 FamFG, soweit nicht Abt. 44 oder Abt. 49 zuständig sind.

cc) Grundbuchsachen

Abteilung 53

a) Richter am Amtsgericht T. Freese (65 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Weingartz

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Richter

b) aa) Buchstaben M, P und S (ohne Sa, Sch und Se)

bb) Durchführung der unmittelbaren Beweisaufnahme durch das ersuchende Gericht nach Art. 17 der VO (EG) Nr. 1206/2001 des Rates vom 28.05.2001 über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedsstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- und Handelssachen (EU-Videokonferenz).

Abteilung 54

a) Richter am Amtsgericht Lenz (20 %)

1. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Suhrbier

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Richter

b) WEG-Sachen (ungerade Endziffern)

Abteilung 55

a) Richterin am Amtsgericht Suhrbier (20 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Lenz

2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Weingartz

b) WEG-Sachen (gerade Endziffern)

Abteilung 58

a) Richter am Amtsgericht Lenz, Richterin am Amtsgericht Wenkel, Richter am Amtsgericht Weingartz, Direktor des Amtsgerichts Ulbrich

b) Verfahren, die dem Güterichter gem. §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG übertragen werden.

Die eingehenden Verfahren werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs auf die eingesetzten Güterichter in der vorstehenden Reihenfolge verteilt. Von dieser Reihenfolge kann u. a. im Hinblick auf folgende Gründe abgewichen werden:

- Wünsche der Parteien nach einem bestimmten Güterrichter,
- Sachzusammenhang,
- Überlastung,
- Abwesenheit oder vorangegangene Beteiligung als Dezernatsrichter.

Soweit vor diesem Hintergrund ein Verfahren abweichend von der o. g. Reihenfolge einem Güterrichter zugewiesen wird, wird dieser beim nächsten Durchgang übersprungen.

Ablehnungsgesuche (Abt. 40-67a):

Über Ablehnungsgesuche entscheidet Richter am Amtsgericht Weingartz, bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht B. Freese, bei deren Verhinderung der Richter des dem abgelehnten Richters nummerisch folgenden Dezernats, bei dessen Verhinderung der übernächste und so fort. An dieser Vertretungsregelung nehmen nur Abt. 40 – 61 mit Ausnahme von Abt. 44, 46, 54, 55 und 58 teil. Ist diese Reihenfolge erschöpft, beginnt sie von vorne.

E. Abteilungen für Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren

Abteilung 60

a) Richter am Amtsgericht Rohn (30 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Lenz
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Richter

b) Insolvenzverfahren: Die Verteilung erfolgt nach folgendem 2-2-1-Turnus: die ersten zwei Verfahren in IN-, IE- und IK-Sachen werden der Abteilung 60 zugewiesen. Die nächsten zwei Verfahren werden der Abteilung 62 zugewiesen. Das nächste Verfahren wird der Abteilung 61a zugewiesen. Die nächsten zwei Verfahren wiederum der Abteilung 60 usw.

Abteilung 61

a) Richter am Amtsgericht Weers

1. Vertr.:

- Für die bis zum 31.12.2014 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 6-7 und für die ab dem 01.01.2015 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1-4: Richter am Amtsgericht Rohn
- Für die bis zum 31.12.2014 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 8-0 und für die ab dem 01.01.2015 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 5-0: Richter am Amtsgericht Lenz

2. Vertr.:

- Für die bis zum 31.12.2014 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 6-7 und für die ab dem 01.01.2015 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 1-4: Richter am Amtsgericht Lenz
- Für die bis zum 31.12.2014 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 8-0 und für die ab dem 01.01.2015 eingegangenen Verfahren mit den Endziffern 5-0: Richter am Amtsgericht Rohn

b) Insolvenzverfahren, die bis einschließlich 28.02.2019 eingegangen sind und für die die Zuständigkeit der Abteilung 61 bis zu diesem Zeitpunkt gegeben war.

Abteilung 61a:

a) Richter am Amtsgericht Richter (15 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Lenz
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Rohn

b) Insolvenzverfahren: Die Verteilung erfolgt nach folgendem 2-2-1-Turnus: die ersten zwei Verfahren in IN-, IE- und IK-Sachen werden der Abteilung 60 zugewiesen. Die nächsten zwei Verfahren werden der Abteilung 62 zugewiesen. Das nächste Verfahren wird der Abteilung 61a zugewiesen. Die nächsten zwei Verfahren wiederum der Abteilung 60 usw.

Die Zuständigkeit der Abteilung 61a bezieht sich auch auf alle IN-, IE- und IK-Verfahren mit den Endziffern 1-4, für die zum Stichtag 31.12.2019 die Zuständigkeit der Abteilung 60 gegeben war und in denen zu diesem Zeitpunkt noch kein Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlassen worden war.

Abteilung 62:

a) Richter am Amtsgericht Lenz (30 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Rohn
2. Vertr.: Richter am Amtsgericht Richter

b) Insolvenzverfahren: Die Verteilung erfolgt nach folgendem 2-2-1-Turnus: die ersten zwei Verfahren in IN-, IE- und IK-Sachen werden der Abteilung 60 zugewiesen. Die nächsten zwei Verfahren werden der Abteilung 62 zugewiesen. Das nächste Verfahren wird der Abteilung 61a zugewiesen. Die nächsten zwei Verfahren wiederum der Abteilung 60 usw.

Abteilung 67

a) Richter am Amtsgericht Spangenberg (15 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Nüske
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Blindow-Brinkmann

b) aa) Sonstige Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Anordnungen nach §§ 758 a, 802 g ZPO und §§ 284, 334 AO sowie Erinnerungen nach § 766 ZPO im Turnus mit Abteilung 67 a. Der Turnus beginnt mit Inkrafttreten dieser Regelung sowie zu Beginn eines jeden neuen Geschäftsjahres mit einer Zuständigkeit für Abteilung 67, danach folgt eine Zuständigkeit für Abteilung 67a, danach setzt sich bei jedem Eingang der Wechsel zwischen beiden Abteilung fort.

bb) Sonstige Erinnerungen/Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in Vollstreckungsverfahren mit ungeraden Endziffern.

Abteilung 67a

a) Richter am Amtsgericht Nüske (15 %)

1. Vertr.: Richter am Amtsgericht Spangenberg
2. Vertr.: Richterin am Amtsgericht Blindow-Brinkmann

b) aa) Sonstige Zwangsvollstreckungssachen einschließlich Anordnungen nach §§ 758 a, 802 g ZPO und §§ 284, 334 AO sowie Erinnerungen nach § 766 ZPO im Turnus mit Abteilung 67 . Der Turnus beginnt mit Inkrafttreten dieser Regelung sowie zu Beginn eines jeden neuen Geschäftsjahres mit einer Zuständigkeit für Abteilung 67, danach folgt eine Zuständigkeit für Abteilung 67a, danach setzt sich bei jedem Eingang der Wechsel zwischen beiden Abteilung fort.

bb) Sonstige Erinnerungen/Beschwerden gegen Entscheidungen des Rechtspflegers in Vollstreckungsverfahren mit geraden Endziffern.

F. Allgemeine Regelungen für die Abschnitte A, B, D + E

1.

a) Die Zuständigkeit richtet sich während der ganzen Dauer der Anhängigkeit der Sache grundsätzlich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beklagten, Betroffenen oder Antragsgegners, der zu Beginn des Verfahrens maßgebend war, auch wenn sich der Familienname im Laufe des Verfahrens ändert oder die Klage erweitert wird. Bei Personen mit mehreren Namen oder Doppelnamen ist der erste Name maßgebend. Wird jedoch der Name der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners berichtigt oder geändert oder tritt Parteiwechsel oder Parteierweiterung ein, ist die Sache an denjenigen Spruchkörper abzugeben, der dann zuständig ist, soweit nicht die Voraussetzungen von 1.d) vorliegen.

Bei Familiennamen bleiben ehemalige Adelsprädikate, Herkunftsbezeichnungen und Artikel außer Betracht, wie z.B. von, van, de, da , il, la, lo, les, las, Freiherr, Baron, Graf, Prinz, Fürst, al, abo, abu, bint, ibu, umm, wenn sie nicht mit dem nachfolgenden Namen zusammen geschrieben werden.

Bei Verfahren gegen Unbekannt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben "U".

b) In Vollstreckungssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Schuldners.

c) Im Übrigen ist maßgebend:

aa) bei Firmen, Gesellschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und juristischen Personen die dem Artikel folgenden Buchstaben der Bezeichnung;

bb) bei Ländern, Gemeinden, Kommunalverbänden und deren Behörden der geographische Name des Landes, bzw. des Ortes, bei sonstigen Behörden das erste dem Artikel folgende Wort;

cc) bei Nachlasspflegern, Nachlassverwaltern und Testamentsvollstreckern der Name des Erblassers;

dd) bei Insolvenzverwaltern der Name des Gemeinschuldners;

ee) bei Zwangsverwaltern (Sequestern) der Name des Eigentümers;

ff) bei Verfahren gegen mehrere Personen der Name, dessen Anfangsbuchstabe am weitesten vorn im Alphabet steht, der auch entscheidend bleibt, wenn die Sache gegen eine einzelne Person weiterverfolgt wird. Bei Verweisungen an das Amtsgericht und beim Übergang vom Mahnverfahren in das streitige Verfahren sind nur noch die im Streit befindlichen Beklagten oder Antragsgegner zu berücksichtigen.

gg) in Kindschaftssachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Geburtsnamen des beteiligten minderjährigen Kindes, bei volljährigen Ehegatten nach dem Ehenamen. Sind in einer Familienrechtsangelegenheit mehrere Minderjährige mit verschiedenen Familiennamen oder Ehenamen beteiligt, so ist diejenige Abteilung zuständig, in deren Geschäftsbereich der jüngste Minderjährige fällt. In Verfahren zur Annahme als Kind richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familien- oder Ehenamen des Annehmenden mit Ausnahme der Inkognitoadoptionen, bei welchen der Name des jüngsten anzunehmenden Kindes maßgebend ist.

hh) In Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit nach dem gemeinsamen Namen der Ehegatten oder Lebenspartner, sonst nach dem Namen des Antragsgegners; bei Doppelnamen ist der gemeinsame Name – soweit vorhanden – maßgebend, sonst der erste Name des Doppelnamens.

ii) Ist unter mehreren Personen eine gemäß § 115 Abs. 1 VVG betroffene Versicherungsgesellschaft, so bleibt deren Namen außen Betracht.

jj) bei Verfahren, in denen ein Antragsgegner nicht vorhanden ist, die Abteilung, die für den Namen des Antragstellers zuständig war. Bei mehreren Antragstellern ist der Name maßgeblich, dessen Anfangsbuchstaben am weitesten vorne im Alphabet steht;

kk) bei Grundbuchsachen: Eintragungsanträge und Ersuchen, die sich auf mehrere Grundstücke beziehen, werden für alle Grundstücke von der Abteilung erledigt, zu der das im Antrag zuerst genannte Grundbuchblatt gehört; bei Änderungen der Zuständigkeit gehen die zu diesem Zeitpunkt noch unerledigten Sachen auf den neuen Dezernenten über.

ll) Stellt sich bei einer Insolvenzsache im Laufe des Verfahrens heraus, dass die ursprünglich gewählte Verfahrensart nicht zutreffend war und die Akte umgetragen werden muss, so bleibt der erstzuständige Dezernent auch für das umgetragene Verfahren zuständig.

d) Eine Sache darf wegen Unzuständigkeit in folgenden Fällen nicht mehr abgegeben werden:

- sobald verfahrens- und prozessleitende Anordnungen (z.B. §§ 28, 33-36, 175 FamFAG, 272, 495a ZPO) getroffen wurden;
- wenn in einem Prozesskostenhilfverfahren rechtliches Gehör gewährt wurde und eine Entscheidung ergangen ist;
- in Familiensachen: wenn nur schriftlich rechtliches Gehör im VKH-Verfahren gewährt wurde und eine Entscheidung ergangen ist oder wenn terminiert war.

Jede Sache, die für eine Abgabe in Frage kommen kann, ist vor ihrer Abgabe daraufhin zu überprüfen, ob in der Sache selbst sofortige Maßnahmen erforderlich sind. Die Abgabe ist zu begründen.

e) Bei Verbindung mehrerer in verschiedenen Spruchkörpern anhängiger Sachen geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf den Spruchkörper über, der die Verbindung angeordnet hat. Wird die Trennung beschlossen, so verbleiben die Verfahren bei dem Spruchkörper, welcher die Trennung ausgesprochen hat.

f) Weggelegte Akten, in denen das Verfahren wieder aufgenommen und fortgesetzt wird, behandelt der Spruchkörper, der nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständig ist. Für Verfahren, die nach Aufhebung und Zurückverweisung an das Amtsgericht zurückverwiesen wurden, ist der aktuelle Geschäftsverteilungsplan maßgebend.

2. Wird in einem Verfahren eine der Parteien oder einer der Beteiligten durch einen Rechtsanwalt vertreten, der mit dem zur Entscheidung berufenen Richter verwandt, verschwägert oder verheiratet ist, so ist der für die Sache nach dem Geschäftsverteilungsplan zur Vertretung berufene Richter zuständig. Gleiches gilt, wenn die Partei oder der Beteiligte durch eine Anwaltskanzlei vertreten wird, zu welcher der Ehepartner des zur Entscheidung berufenen Richters in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis steht.

3. Wenn in derselben Sache gleichzeitig eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (eines Arrestes) eingehen, so ist zuerst die Klage einzutragen; beide Verfahren (2 Sachen) sind der Abteilung zuzuleiten, die für die Klage zuständig ist.

4. Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. Anordnung (eines Arrestes) begründen die Zuständigkeit der Abteilung auch für später eingehende Klagen. Für die Bearbeitung eines später eingehenden Antrages auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. Anordnung (eines Arrestes) ist die Abteilung zuständig, bei der die Hauptsache (derselbe materielle Anspruch) anhängig ist.

5. Wenn in derselben Sache ein Antrag auf Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe und eine Klage zu verschiedenen Zeitpunkten eingehen, so ist der nachfolgende Eingang der Abteilung zuzuleiten, die zunächst mit der Angelegenheit befasst gewesen ist, und zwar zu der dort anhängigen Sache.

6. In den Abteilungen, in denen die Zuständigkeit durch Endziffern bestimmt wird, ist das Geschäftszeichen nach der Reihenfolge der Eingänge zu vergeben. Bei gleichzeitigem Eingang erfolgt die Vergabe nach alphabetischer Reihenfolge.

G. Weitere Regelungen

Die Zuständigkeit bezieht sich grundsätzlich auf Neueingänge. Sofern auch Bestände übergehen sollen, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung.

Die Auswahl und Zuteilung der ehrenamtlichen Richter auf die einzelnen Spruchkörper bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten. Gleiches gilt für die Einrichtung und Organisation eines Bereitschaftsdienstes.

Ist der zuständige Richter in der Sitzung oder nicht erreichbar, sind die planmäßigen Vertreter zuständig. Bei deren Verhinderung ist in Strafsachen der Haft- und Ermittlungsrichter und in sonstigen Sachen der Eilrichter zuständig. Ist dieser ebenfalls verhindert, wird er von dem für den nächsten Tag gemäß Eildienstplan zuständigen Richter vertreten, bei dessen Verhinderung von dem für den übernächsten Tag zuständigen Richter und so fort. Bei Erreichen des letzten Richters beginnt die Reihenfolge von vorne.

Ist ein Richter an der Erledigung seiner Dienstgeschäfte verhindert, treten seine geschäftsplanmäßigen Vertreter für ihn ein. Ist nur ein Vertreter bestellt, vertritt dieser allein.

Bei Verhinderung wegen Urlaubs vertritt grundsätzlich nur der erste planmäßige Vertreter, bei dessen Verhinderung der zweite Vertreter.

Bei Verhinderung in sonstigen Fällen übernimmt der erste planmäßige Vertreter den ersten, dritten, fünften usw. anstehenden Sitzungstag und die ungeraden Endziffern, der laufenden Sachen; der zweite planmäßige Vertreter übernimmt den zweiten, vierten, sechsten usw. anstehenden Sitzungstag und die geraden Endziffern der laufenden Sachen. Maßgeblich sind die Endziffern des gerichtlichen Aktenzeichens. Ist einer der Vertreter verhindert, so tritt ausgehend von dem vertretenen Dezernat der Richter des nächsten in der Geschäftsverteilung nummernmäßig aufgeführten Dezernats der gleichen Abteilung an seine Stelle und so fort.

In der Strafabteilung gilt diese Regelung getrennt für Jugend- und Strafrichter.

Wird ein Verfahren wegen rechtlicher Verhinderung des Gerichts (z.B. Ablehnung, Ausschluss) von dem Vertreter weiter durchgeführt, wird dieses wie eine Abgabe innerhalb des Gerichts behandelt und in dem Dezernat des Vertreters neu eingetragen.

Die unter den Abschnitten A-E getroffenen Regelungen über die Ablehnung betreffen lediglich Ablehnungsgesuche gegen Richterinnen und Richter. Für Ablehnungsanträge gegen Rechtspfleger gilt § 28 Rechtspflegergesetz. Danach entscheidet z.B. über Ablehnungsanträge gegen Grundbuchrechtspfleger der Grundbuchrichter, über die Ablehnung von Zwangsversteigerungsrechtspflegern der für Zwangsversteigerungssachen zuständige Richter, über die Ablehnung von Rechtspflegern der Zivilabteilung der für das jeweilige Verfahren zuständige Zivilrichter und so weiter.

Über Vorlagen gem. § 5 RpfVG entscheidet der für das zugrunde liegende Rechtsgebiet zuständige Richter.

Über die Auslegung des vorstehenden Geschäftsverteilungsplanes entscheidet in Zweifelsfragen das Präsidium.

Sofern dieser Geschäftsverteilungsplan keine besondere Vertretungsregelung enthält, gelten die gesondert beschlossenen Notdienst- und Eildienstregelungen.

Der Sonntags- und Wochenenddienst, der Rufbereitschaftsdienst bis 21.00 Uhr sowie der besondere Bereitschaftsdienst für Fixierungen außerhalb der Dienstzeiten zwischen 06.00 Uhr und 21.00 Uhr regelt sich nach einem gesonderten vom Präsidium verabschiedeten Plan.

Rostock, den .12.2019

Ulbrich

Born

Krüger

Lenz

Nüske

Wenkel

Noll